

## RzF - 22 - zu § 40 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.01.1988 - 5 B 114.87

### Leitsätze

---

- 1.** Die Teilnehmergemeinschaft ist dann klagebefugt, wenn ihr im Flurbereinigungsgesetz eine besondere Rechtsstellung zugewiesen ist, die sich allgemein als Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer kennzeichnet.
  
- 2.** Bei der Beanstandung von Landabzügen nach § 40 FlurbG handelt es sich nicht um die Wahrnehmung einer gemeinschaftlichen Angelegenheit im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 FlurbG.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 20 - zu § 18 Abs. 1 FlurbG.

Vgl. das diesem Beschuß zugrunde liegende Urteil des Flurbereinigungsgerichts Koblenz vom 29.07.1987 - 9 C 1/87 = Rdl 1988 S. 185.